



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0444/2015/1		Datum:	06.10.2015
Verfasser:	Dezernat 4	Az:	20.1 / Scha	
Gremienweg:				
06.10.2015	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ohne BE	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	geändert	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	<input type="checkbox"/>
Betreff: Kommunales Investitionsprogramm - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)				

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Maßnahmenliste zum Kommunalen Investitionsförderprogramm Rheinland-Pfalz KI 3.0.

Begründung:

Mit In-Kraft-Treten des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) stellt der Bund den Ländern nach Artikel 104 b Abs.1 Satz 1 Nr.2 Grundgesetz in den Jahren 2015 bis 2018 insgesamt bis zu 3,5 Mrd. € zur Verfügung, um **Infrastrukturinvestitionen finanzschwacher Kommunen zu fördern**.

Der dem Land Rheinland-Pfalz zugewiesene Anteil beträgt hierbei 253,197 Mio. € Darüber hinaus erhöht das Land Rheinland-Pfalz den Betrag um weitere 31,65 Mio. € sodass insgesamt 284,847 Mio. € den Kommunen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt werden. Der **anteilige Förderbetrag** für die **Stadt Koblenz** beträgt **10,475 Mio. €** (80% Bundeszuweisung, 10 % Landeszuweisung), wobei auch ein 10 % - iger Eigenanteil zu erbringen ist.

Das Förderprogramm umfasst somit ein **Gesamtvolumen von rd. 11,639 Mio. €**

Förderbereiche und wesentliche weitere Förderkriterien

Die **Förderbereiche** nach § 3 KInvFG sind in zwei Schwerpunkte aufgeteilt:

1. Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung
- d) Informationstechnologie (beschränkt auf finanzschwache Kommunen)
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
- f) Luftreinhaltung

2. Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
- c) Kommunale Einrichtungen der Weiterbildung (energetische Sanierung)
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (berufsbildende Schulen)

Weitere Förderkriterien:

- Gefördert werden können Maßnahmen, die nach dem 30. Juni 2015 begonnen und vor dem 31. Dezember 2018 beendet werden. Maßnahmenbeginn ist der Abschluss des ersten der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Liefervertrages. Die Abrechnung kann in 2019 erfolgen.
- Vor dem 1. Juli 2015 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen, können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.
- Bereits beabsichtigte, jedoch noch nicht begonnene Maßnahmen der energetischen Sanierung innerhalb einer größeren Gesamtmaßnahme können, sofern die energetische Sanierung noch nicht begonnen wurde, aus der Maßnahme herausgelöst und als selbstständiger Abschnitt beurteilt werden.
- Es sollen vorrangig folgende Projekte ausgewählt werden:
 - Im Zusammenhang mit Pflichtaufgaben stehende Projekte
 - Projekte, die im Vergleich zu möglichen anderen Maßnahmen besonders wirtschaftlich sind:
 - *keine oder geringe nicht förderfähige Investitionskosten verursachen oder
 - *zukünftig zu geringen Ausgaben (Betriebsausgaben) und zu keinen bzw. sehr geringen Folgekosten (Betriebs- oder Investitionskosten) führen.
- Ungeachtet des im Mitteilungsschreiben verwendeten Investitionsbegriffes (aus Sicht des Landeshaushaltsrechts) sind weiterhin **auch konsumtive Sanierungsmaßnahmen oder konsumtive Anteile einer Investition förderfähig**, sofern sie die übrigen Förderkriterien erfüllen. Dies teilte das Ministerium der Finanzen auf telefonische Anfrage mit.
- Sofern für geplante, förderfähige Maßnahmen bereits bewilligte Landeszuwendungen vorliegen, kann mithilfe der zusätzlichen Bundesmittel eine Gesamtförderquote von 90 % erreicht werden. Dies ist jedoch im Einzelfall mit dem zuständigen Ressortansprechpartner abzustimmen.

Verfahren

Nachdem das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 29. Juni 2015 hier eingegangen ist, wurden die Ämter gebeten zu prüfen, ob und in welcher Höhe in der aktuellen

Haushaltsplanung 2015 (Investitionshaushalt und konsumtiver Haushalt) einschließlich Finanzplanungsjahre 2016 bis 2018 Maßnahmen, bzw. Beträge etatisiert sind, die die Kriterien zur Förderung aus dem Kommunalen Investitionsprogramm Rheinland-Pfalz (KI 3.0) erfüllen (**lfd. Nummer 1 bis 12 der Anlage 01**). Somit blieben neue Projekte zunächst grundsätzlich außen vor.

Das Gesamtvolumen im Haushalt 2015ff beträgt 9,663 Mio. Euro. Demnach verbleibt nunmehr noch ein freies Investitionsvolumen von 1,976 Mio. Euro.

Das zur Verfügung stehende Restvolumen wird daher für im Haushalt 2016 neu zu etatisierende Maßnahmen verwendet, um das Gesamtvolumen von rd. 11,639 Mio. € abzudecken und damit das maximale Fördervolumen von 10,475 Mio. Euro abrufen zu können (**lfd. Nummer 13 bis 19 der Anlage 01**).

Das für Koblenz zur Verfügung stehende Fördervolumen ist mit Inanspruchnahme der Maßnahme Nummer 15 erschöpft. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, eine der Maßnahmen Nr. 1 bis 15 nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe gefördert werden, rücken, bis zur Ausschöpfung der Fördermittel, die Maßnahmen Nummer 16 bis 19 nach.

Nach den mit Schreiben vom 29. Juni 2015 vorgegebenen Rahmenbedingungen ist dem Finanzministerium möglichst bis **30. November 2015** eine Liste der zu fördernden Maßnahmen vorzulegen. Nachmeldungen und Ummeldungen können ausnahmsweise bis spätestens 30. April 2016 erfolgen.

Das Finanzministerium verteilt die in den Listen enthaltenen Projekte auf die zuständigen Ressorts und prüft mit diesen zusammen auf Kompatibilität mit dem KInvFG und den Vorgaben des Landes.

Die Listen werden dann ggfs. mit Änderungen und Streichungen an die Kommunen zurückgegeben. In der Folge sind die Förderanträge nach dem üblichen Verfahren von den städtischen Fachdienststellen an die jeweiligen Förderreferate zu stellen. Diese werden auch die Bewilligungsbescheide erstellen und die späteren Verwendungsnachweise prüfen.

Anlagen:

Anlage 01 – Maßnahmenübersicht KI 3.0